

Stimmung der Hauptproduktion im Sinne des § 2 Abs. 1). Soweit von dieser Anordnung abweichende Rechtsvorschriften über die Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel bereits bestehen, gelten diese weiterhin.⁶

Berlin, den 20. Juli 1978

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

B Vgl. z. B. Anordnung vom 29. März 1973 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBL I Nr. 17 S. 152).

**Anordnung Nr. Pr. 290
über die Festsetzung und Berechnung der Preise
für Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte
und andere spezifische Erzeugnisse in Apotheken**

vom 28. Juni 1978

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Festsetzung und Berechnung der Preise für Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte und andere spezifische Erzeugnisse in Apotheken erfolgt nach der Arzneitaxe der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arzneitaxe der DDR genannt).¹

(2) Durch die Arzneitaxe der DDR werden die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung weder verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage der Arzneitaxe der DDR vorgenommen werden. Werden Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte und andere spezifische Erzeugnisse von Apotheken an die Bevölkerung verkauft, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Würden von den Apotheken gegenüber der Bevölkerung bisher niedrigere Preise berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes),
- die Preisanordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 — Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes),
- die Preisanordnung Nr. 1450/2 vom 1. September 1966 — Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 2311 des Gesetzblattes),
- die Anordnung vom 11. April 1969 zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 1450 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — (Sonderdruck Nr. 624 des Gesetzblattes).

Berlin, den 28. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I.V.: Tschersich
Staatssekretär

¹ Die Arzneitaxe der DDR wird vom Ministerium für Gesundheitswesen dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung
über den Einsatz von Glasseide
und Glasseidenerzeugnissen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 30. Juni 1978

%

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBL I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von folgenden Erzeugnissen:

— ELN-Nr.: 953 22 000 Glasseidenerzeugnisse aus E- und A-Glas.

§ 2

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Erzeugnissen unter Einsatz von Glasseidenerzeugnissen aus E- und A-Glas ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung erteilt der Minister für Glas- und Keramikindustrie.

(3) Anträge auf Genehmigung sind durch die Betriebe über ihr übergeordnetes Organ an das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie¹ zu richten.

§ 3

(1) Erfolgt der Einsatz von Erzeugnissen gemäß § 1 für die Herstellung von Plastformteilen, so findet anstelle dieser Anordnung die Anordnung vom 30. November 1974 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen (GBL I Nr. 64 S. 610) Anwendung.

(2) Die nach der Anordnung vom 30. November 1974 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen genehmigungsbefugten Organe haben vor ihrer Entscheidung über die Erteilung der staatlichen Genehmigung den Einsatz von Glasseidenerzeugnissen gemäß § 1 mit den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie.

§ 5

Diese Anordnung tritt **am 1. September 1978 in Kraft.**

Berlin, den 30. Juni 1978

**Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie**
Greiner-Petter

¹ 108 Berlin, Leipziger Straße 5—7

**Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1
— Holzbe- und -Verarbeitung —**

vom 20. Juni 1978

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane

¹ Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1977 (GBL I Nr. 13 S. 143)